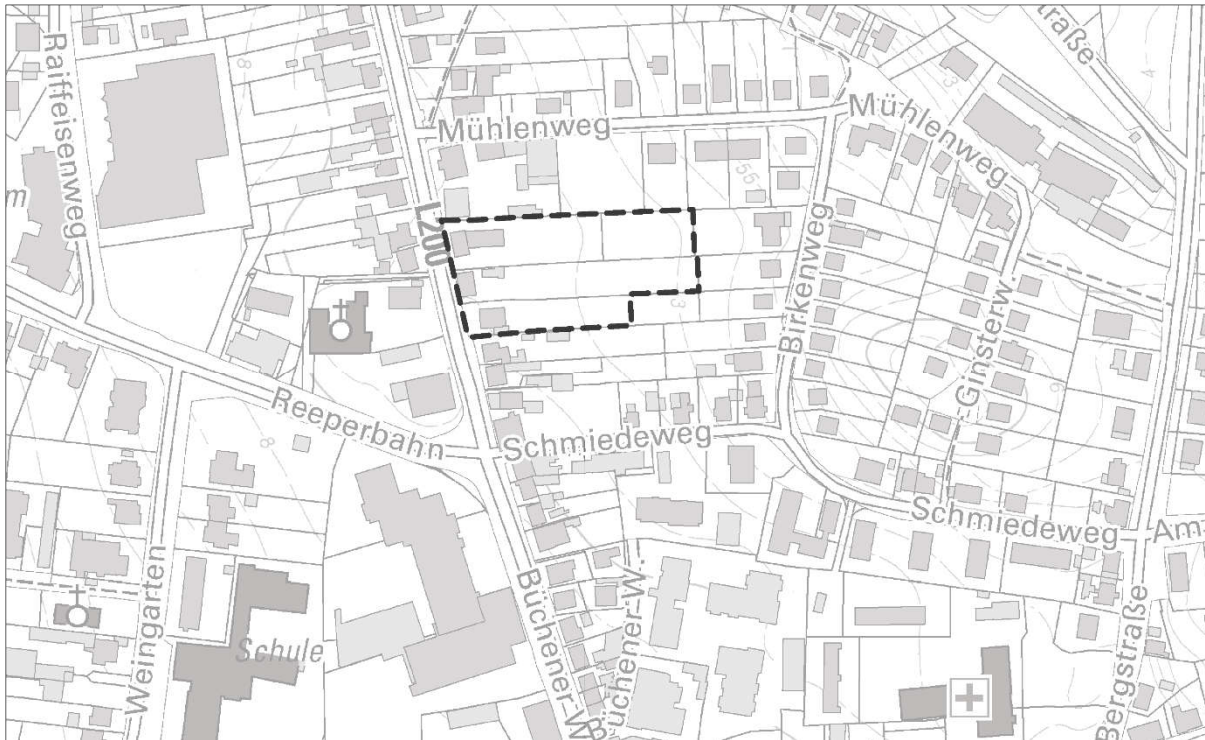


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 104 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet „Büchener Weg Nr. 38, 40 und 42“



Lage des Bebauungsplangebietes (ohne Maßstab)

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 104 der Stadt Lauenburg/Elbe für das Gebiet „Büchener Weg Nr. 38, 40 und 42“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.lauenburg.de> unter der Rubrik Bauleitplanverfahren eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 04.12.2019

Stadt Lauenburg/Elbe
Thiede
Bürgermeister